



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Schweinehaltung“ in „Sondergebiet Ende Walchshofener Weg für Lager / Garagen“ - Satzungsbeschluss

Der Markt Inchenhofen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Schweinehaltung“ in „Sondergebiet Ende Walchshofener Weg für Lager / Garagen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet Schweinehaltung“ in „Sondergebiet Ende Walchshofener Weg für Lager / Garagen“ in der Fassung vom 22.02.2024 gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie abschließender Erklärung in der Gemeindeverwaltung Inchenhofen, Zisterzienserplatz 2, 86570 Inchenhofen, während der Dienststunden

**Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Inchenhofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Inchenhofen, den 21.05.2024

Toni Schoder

1. Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Aushang vom 22.05.2024 bis 22.06.2024